

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 95/96 (1930)
Heft: 6

Wettbewerbe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

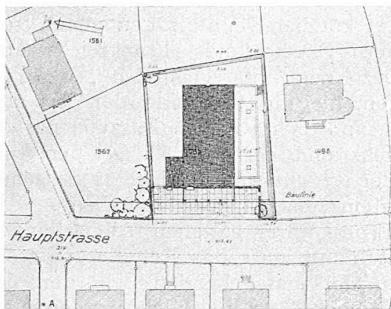
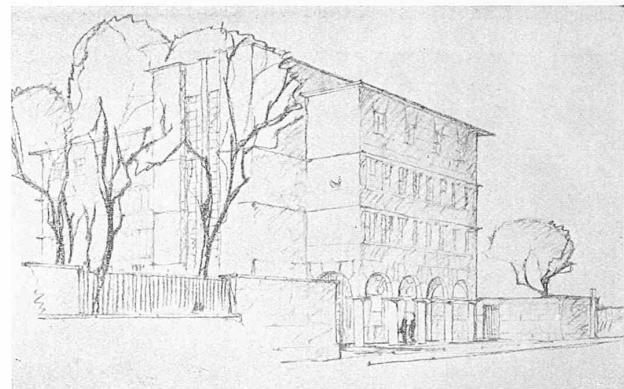
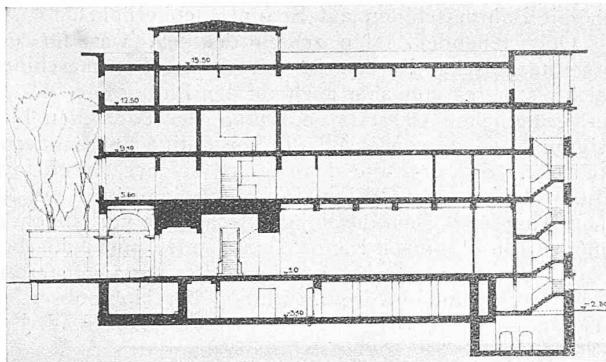
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

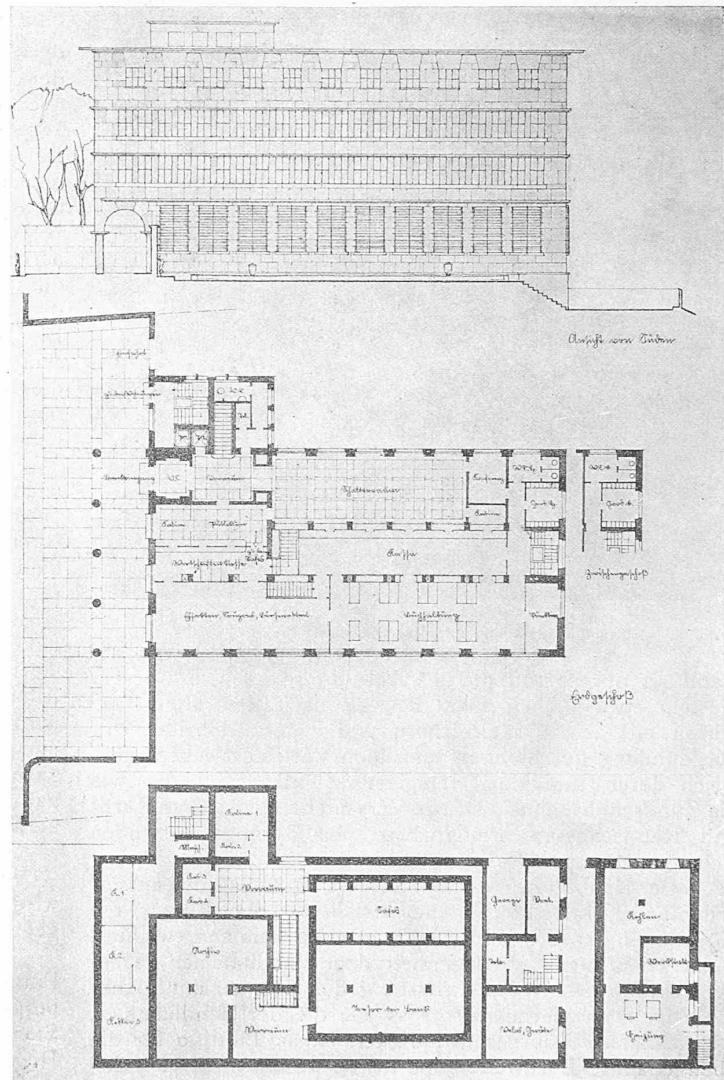
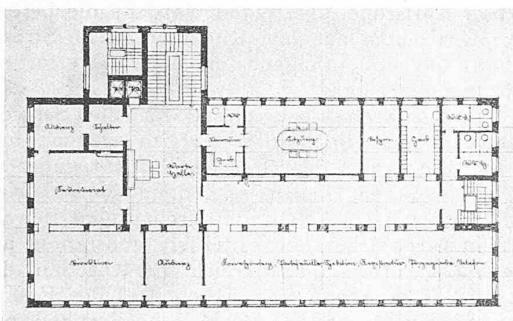
1. Rang (3000 Fr.). Entwurf Nr. 21. — Arch. Paul Büchi, Amriswil.



Entwurf Nr. 21.
Risse 1 : 500.

Schaubild aus
Nordwest.

Lageplan
1 : 2000.



dessen der Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1929 dem Referendum unterstellt ist, wird diese Genehmigung der deutschen und der französischen Regierung erst nach Ablauf der Referendumsfrist offiziell mitgeteilt werden. Sofern, wie zu erwarten, die Referendumsfrist unbenutzt abläuft und inzwischen auch der Deutsche Reichstag die Kapitalbeteiligung an die Rheinregulierung beschließt, und vorausgesetzt, dass die deutsche und die französische Regierung dem Protokoll vom 18. Dezember ebenfalls zustimmen, wird für die Ausführung der Rheinregulierung die Bahn frei sein. Die Vorbereitungen für die Arbeit können alsdann ungesäumt an die Hand genommen werden. —

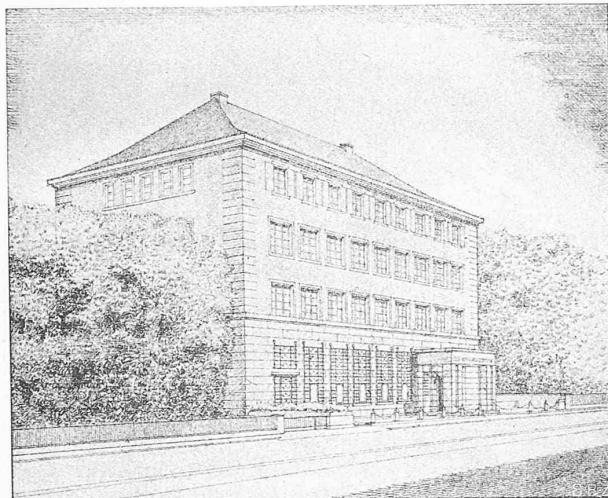
Nach dieser Mitteilung des Eidg. Politischen Departements sind die bisherigen, im Vertrag vom 28. März 1929 mit Deutschland getroffenen Vereinbarungen („S. B. Z.“, 7./14. Sept. 1929) nunmehr auch nach der Seite des dritten Partners an der Rheinregulierung hin ergänzt.

Die Dringlichkeit der Regulierung bestätigt übrigens auch der Strassburger Hafendirektor, Ing. en chef G. Haelling, wenn vielleicht auch nicht gerade beabsichtigt, in folgenden Worten (in „La Navigation du Rhin“, 15. Januar 1930): „C'est à l'état de navigabilité du fleuve qu'il faut attribuer l'arrêt total de la navigation sur Bâle et non aux incidents qui se sont produits sur le chantier de construction du barrage de Kembs, car ces incidents ne se furent-ils point produits, qu'il eût été cependant impossible d'atteindre le Port de Bâle par le Rhin dans des conditions supportables“.

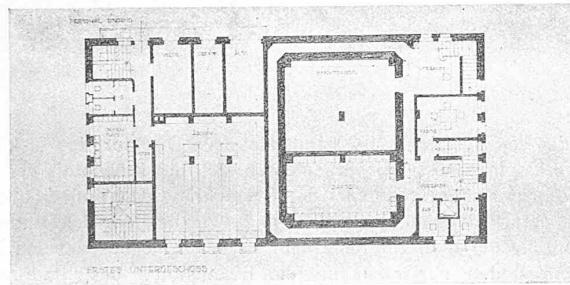
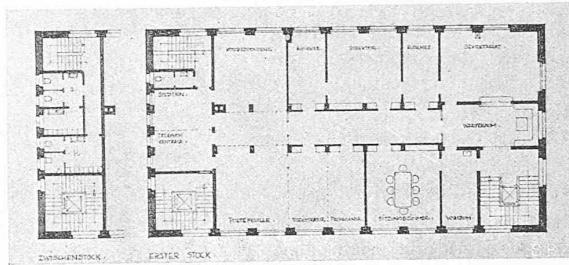
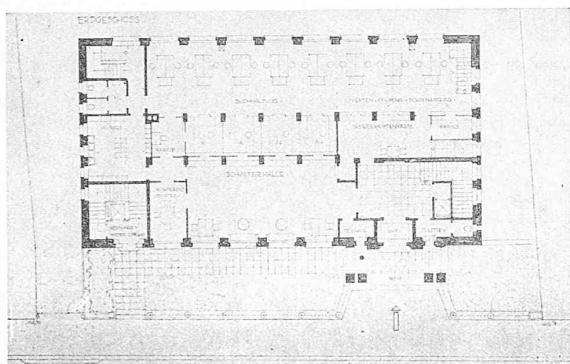
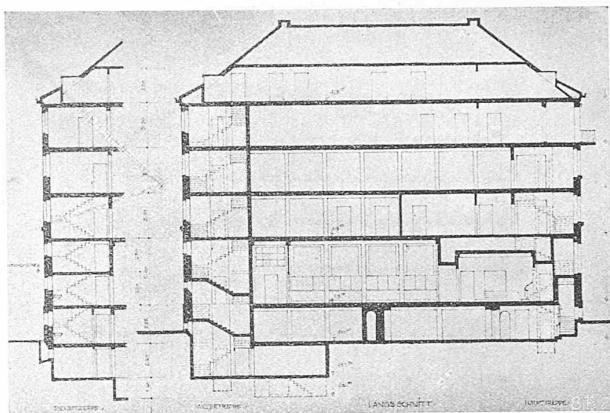
Wettbewerb für ein neues Bankgebäude der Schweizerischen Volksbank in Kreuzlingen. Aus dem Bericht des Preisgerichtes.

Das Preisgericht versammelte sich vollzählig und amtete am 7., 8. und 15. November 1929. Die Entwürfe wurden durch die Organe der Schweiz. Volksbank auf ihre Zweckmässigkeit in banktechnischer Beziehung vorgeprüft; der Bericht lag der Jury vor. Es sind rechtzeitig und vollständig 26 Projekte eingereicht worden.

Nach eingehendem, persönlichem Studium der Entwürfe wurden in einem ersten Rundgang wegen schwerwiegender Mängel in praktischer und architektonischer Hinsicht sechs Entwürfe ausgeschieden.



2. Rang (2500 Fr.), Entwurf Nr. 9. Grundrisse und Schnitte 1:500.
Verfasser Architekt Hermann Weideli in Zürich.
Mitarbeiter Architekt Karl Eberli von Kreuzlingen.



In einem zweiten *Rundgang* wurden weitere fünf, in einem dritten noch neun Entwürfe eliminiert.

Es verbleiben sechs Projekte in engerer Wahl. [Wir beschränken uns wie gewohnt auf die Wiedergabe der Beurteilung der hier dargestellten Entwürfe. Red.]

Nr. 21 „Do. X“. In diesem Entwurf ist die Vermeidung der fehlerhaften Lage der Mietertreppe im Sinne von Projekt Nr. 2 versucht worden. Die angebauten Treppenhäuser drängen aber den Bau gegen die Südgrenze. Im übrigen sind die Vorteile dieser Gebäudestellung: Der direkte flüssige Zugang zur Schalterhalle und die ungebrochene Südflicht der Arbeitsräume sind konsequent und geschickt ausgenützt. Die Bankräume sind durchwegs in organisatorischer und architektonischer Beziehung sehr gut. Besonders gut ist die Banktresor-Treppe angelegt. Der Bau ist auf einem einfachen Konstruktionsystem entwickelt, das die weitgehende Anpassung an veränderte Raumbedürfnisse ermöglicht. Die äussere Erscheinung leidet besonders von der Konstanzer Seite her gesehen unter dem voluminösen Treppenausbau, der sich über den Haupttrakt hinzieht. Diese Ueberschachtelung der Baukörper ist unerwünscht. Ausser dieser Beeinträchtigung ist in diesem Projekt der stärkste architektonische Ausdruck für eine moderne Bank gefunden worden.

Nr. 9 „Grenzbank“. Das Gebäude ist mit seiner Längsfront an die Strasse gestellt. Daraus ergibt sich einerseits eine günstige Lage der Mietertreppe, anderseits jedoch ein abgekröpfter Zugang

zum wichtigsten Raum, der Schalterhalle. Mit Ausnahme des ersten Obergeschosses sind die Dispositionen in praktischer und formaler Hinsicht einwandfrei. Die Empfangs- und Direktionsräume sind falsch disponiert. Bei der gewählten Grundrissdisposition bilden die Bureauräume einen Querriegel, der die Anlage unelastisch macht und sich auch sonst störend auswirkt. Vertikal-Verbindungen sind nur in beschränktem Masse möglich. Ferner verlangt die Disposition eine besondere Toilettenanlage für Direktions- und Sitzungszimmer. — Zu der etwas konservativen Auffassung der Strassenfassade steht der aufdringlich gestaltete, einseitige Haupteingang in einem gewissen Widerspruch. Die von der Konstanzer Seite her gut sichtbare Nordfassade ist zu unansehnlich.

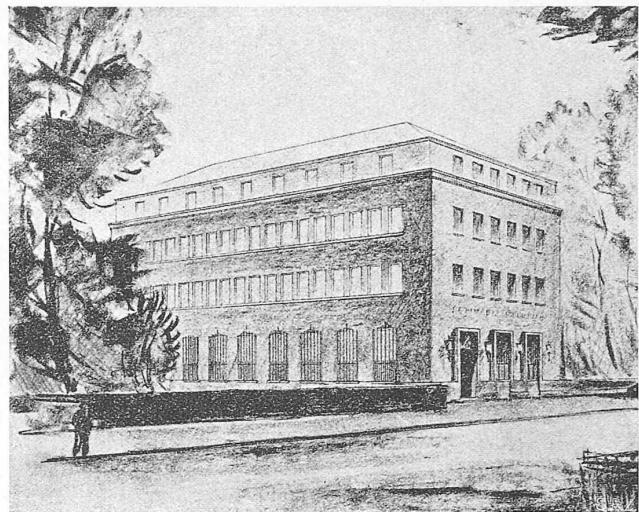
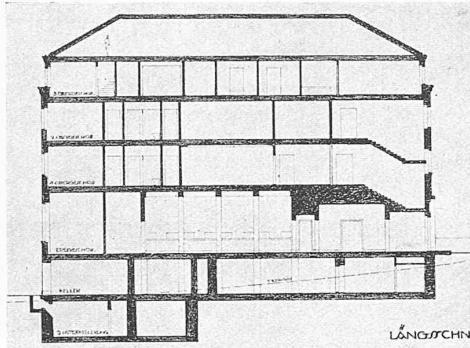
Nr. 2 „Wert“. Die vorgeschlagene Stellung des Gebäudes bietet wichtige Vorteile, indem eine lange Südflicht für die Arbeitsräume zur Verfügung steht. Ferner ermöglicht sie den direkten gradlinigen Zutritt zur Schalterhalle, dem wichtigsten Raum der Bank. Durch das Abrücken des Gebäudes von der Südgrenze wird den Arbeitsräumen eine gute Beleuchtung gewährleistet. Nicht annehmbar ist der im Kellergeschoss gelegene, allzu untergeordnete Eingang zur Mietertreppe. Erdgeschoss und Untergeschoss geben zu keinen Einwendungen Anlass, mit Ausnahme des allzu offen beim Eingang gelegenen Publikum-WC. Die an sich zweckmässige Disposition des ersten Obergeschosses ist in seinem westlichen Teil durch Ausserachtlassung konstruktiver Notwendigkeiten erzielt (Verschiebung von Mauern und Stützen im ersten Obergeschoss). Die einerseits für eine gute Beleuchtung vorteilhafte Auflösung der Fensterwand erschwert anderseits die zweckmässige Möblierung der Arbeitsplätze; dieser bankseits gemachte Einwand gilt natürlich für alle Projekte mit dieser Fensteranordnung. Die Abwartwohnung kommt auf Kosten der Direktorenwohnung zu kurz. Das Aeußere entspricht dem Wesen der Bauaufgabe, entbehrt aber besonderer architektonischer Qualitäten.

Nr. 8 „Taylor“. Im Gegensatz zu Projekt Nr. 2 ist das Gebäude zu nahe an die Südgrenze gestellt. Die im ganzen richtigen Grundrissdispositionen sind räumlich und formal nicht befriedigend gestaltet: Schalterhalleingang und Direktionstreppenantritt kollidieren, sämtliche Treppen sind gewunden, Vorraum und Kabine der Wertschriftenabteilung zu kümmerlich. Betr. WC beim Haupteingang und der Mietertreppe gelten die gleichen Einwände wie bei Projekt Nr. 2. Der Safe-Vorraum ist räumlich verfehlt. Auch in den oberen Geschossen sind einzelne unschöne Raumbildungen festzustellen.

WETTBEWERB SCHWEIZ. VOLKS BANK KREUZLINGEN.

3. Rang (3200 Fr.), Entwurf Nr. 2. — Risse 1:500.

Verfasser: Architekturbureau Lebrecht Völki, Winterthur.

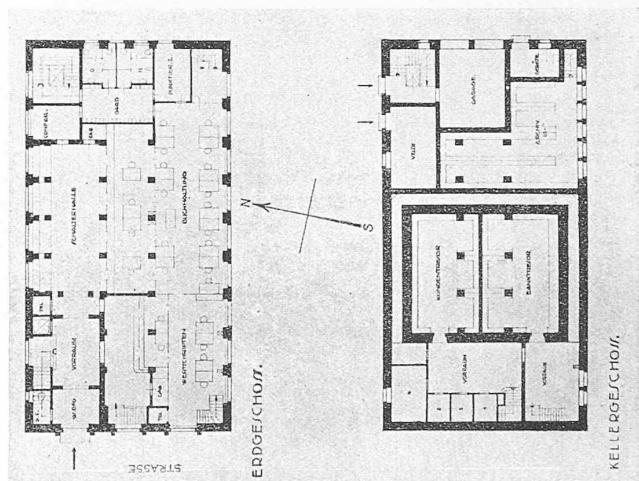
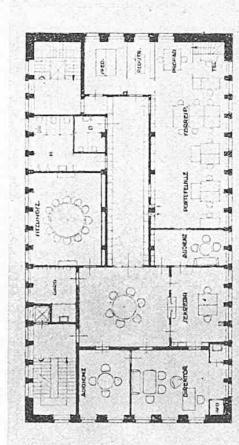


Auf Grund dieser Charakterisierung werden die Entwürfe in folgende Rangordnung gestellt:

1. Rang, Nr. 21 „Do. X.“
2. Rang, Nr. 9 „Grenzbank“.
3. Rang, Nr. 2 „Wert“,
4. Rang, Nr. 8 „Taylor“.

Das Preisgericht stellt fest, dass keiner der Entwürfe sich ohne wesentliche Umarbeitung zur Ausführung eignet, und dass infolgedessen kein erster Preis erteilt werden kann. Die Preissumme von 8500 Fr. wird folgendermassen verteilt:

1. Rang Nr. 21: 3000 Fr.
2. Rang Nr. 9: 2500 Fr.
3. Rang Nr. 2: 2000 Fr.
4. Rang Nr. 8: 1000 Fr.



Die Oeffnung der Umschläge ergibt folgende Projektverfasser:

1. Rang Nr. 21, Paul Büchi, Dipl. Architekt, Amriswil.
2. Rang Nr. 9, Hermann Weideli, Architekt, Zürich und Kreuzlingen. Mitarbeiter: Architekt Karl Eberli von Kreuzlingen.
3. Rang Nr. 2, Architekturbureau Lebrecht Völki, Winterthur.
4. Rang Nr. 8, E. F. Roseng, Architekt, Frauenfeld.

Kreuzlingen, den 15. November 1929.

Das Preisgericht:

Fehr, Otto Honegger, Martin Risch,
U. Seiler, J. J. Weilenmann.

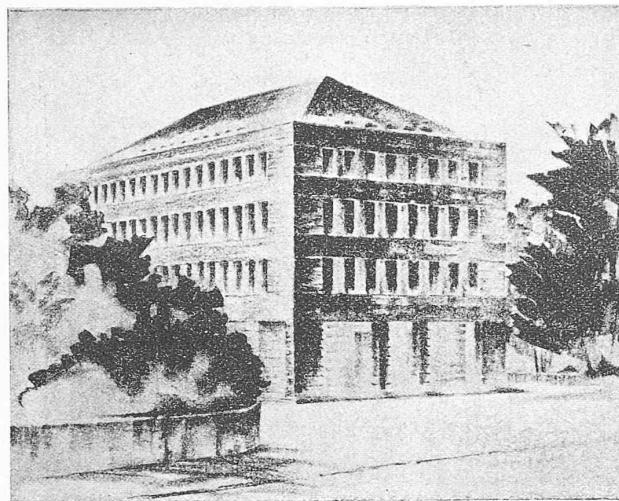
Ausbau der Verteilanlagen des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich.

Die im wesentlichen in den Kraftwerken an der Albula, am Heidsee und im Wäggital erzeugte Drehstromenergie des Elektrizitätswerkes Zürich wird auf dem Stadtgebiet von Zürich in fünf Haupttransformatorstationen von rund 50 kV heruntertransformiert und bei der Spannung von 6 kV teils dem mit dieser Spannung betriebenen sogen. primären Kraftnetz, teils den Umformerstationen für die Lichtversorgung und für den Trambetrieb zugeführt. In den drei Lichtumformerstationen Letten (erstellt 1908), Selnau (erstellt 1915) und Drahtzug (erstellt 1922) befinden sich die je aus drei Einzelmaschinen für Drehstrom, Gleichstrom und Einphasenstrom bestehenden und in Kombination mit grossen Akkumulatoren-Batterien als Momentreserven arbeitenden Lichtumformer. Anlässlich der bezüglichen Beratungen des städtischen Parlaments waren damals die Vorlagen für die Stationen Selnau und Drahtzug in der „Schweizerischen Bauzeitung“ unter Hinweis auf die Unwirtschaftlichkeit dieser Art von Umformung mit Momentreserve jeweils ablehnend beurteilt worden¹⁾. Auch die Stadtbehörden von Zürich

und der seit dem Jahre 1920 amtende neue Direktor des Elektrizitätswerks, Ing. W. Trüb, verschlossen sich der Erkenntnis der Unvollkommenheit des Systems der Beleuchtungs-Umformerstationen nicht, derart, dass für die zukünftige Entwicklung der Beleuchtungsversorgung der Plan zur Reife kam, es seien die bestehenden Umformerstationen nur noch für die Beleuchtung des Stadtinners (Geschäftsviertel und dicht belegte Wohnquartiere) zu reservieren, in welchem Gebiete auch die bestehende Drehstrom-Niederspannungs-Verteilung zu 500 Volt für Betrieb gewerblicher Motoren beibehalten bleibt, wogegen in den Aussenquartieren ein Einheitsnetz für Licht und Kraft im Vierleitersystem nach der Spannungsnorm $3 \times 220/380$ Volt eingerichtet und ausschliesslich aus Transformatoren gespeist wird. In Ergänzung dieses Planes wurde dann auch noch die Erhöhung der Gebrauchsspannung im Lichtnetz des Stadtinners von 2×110 auf 2×220 Volt, sowie die Modernisierung der Umformerstationen Selnau und Letten, insbesondere durch direkte Einführung der Fernübertragungsspannung von rund 50 kV, wie eine solche schon in der Station Drahtzug bewerkstelligt ist, ins Programm des Ausbaues der Verteilanlagen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich aufgenommen. Dieses Programm, sowie das Projekt des Umbaus und der Erweiterung der Umformerstation Selnau wurden im Sommer 1928 durch den Vorstand des Bauwesens II zwei nicht der Verwaltung angehörenden Fachleuten zur Begutachtung überwiesen. Nach deren zustimmendem Befund hat der Grosser Stadtrat am 27. November 1929 in eigener Kompetenz das Programm des Ausbaues der Verteilanlagen genehmigt und das Umbau- und Erweiterungsprojekt der Station Selnau zu Handen der Gemeindeabstimmung gutgeheissen. Am 26. Januar 1930 hat nun diese Abstimmung mit 30843 Ja gegen 1933 Nein die Vorlage in bejahendem Sinne verabschiedet.

Darnach werden nun in kürzester Frist die bisher im Selnau in getrennten, aber nebeneinanderstehenden Gebäuden unter-

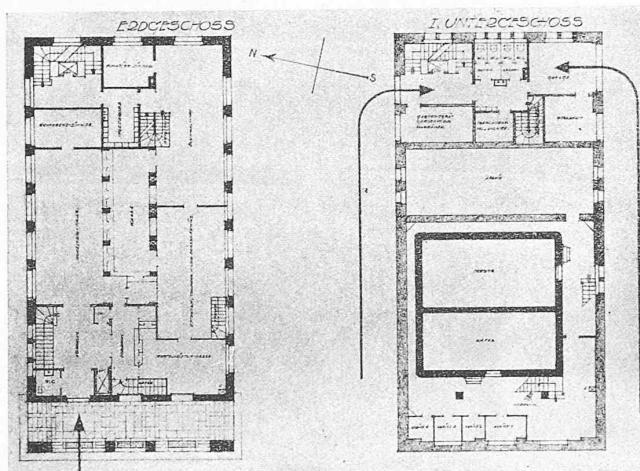
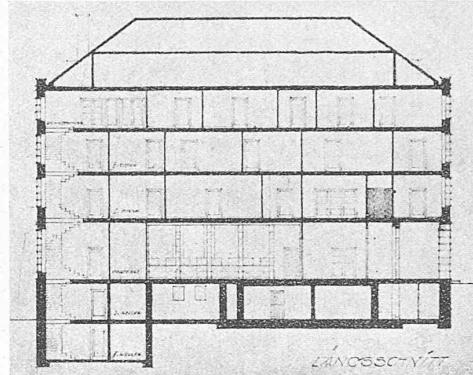
¹⁾ Vergl. Bd. 63, Seite 174 (21. März 1914), Bd. 64, Seite 231, 238 und 256 (November/Dezember 1914), sowie Bd. 74, S. 125 (6. Sept.) und 285 (6. Dez. 1919).



WETTBEWERB SCHWEIZ. VOLKS BANK KREUZLINGEN.

4. Rang (1000 Fr.), Entwurf Nr. 8. — Risse 1 : 500.

Verfasser Architekt E. F. Roseng, Frauenfeld.



gebrachten Umformungsanlagen, für die Strassenbahn einerseits, für die Beleuchtung anderseits, in einem einzigen Gebäude untergebracht sein; dieses wird durch den Abbruch des bisherigen kleineren Tramumformergebäudes und den Ausbau des bestehenden Lichtumformergebäudes nach der freigemachten Südwestseite ermöglicht. Der Umformung für die Strassenbahn werden zwei Quecksilberdampf-Gleichrichter zu je 2000 kW, der Umformung für die Beleuchtung vier rotierende Dreimaschinengruppen zu je 1500 kW (drei vorhandene und eine neue) dienen. Der Transformierung von rund 50 kW Drehstrom auf 6 kV dienen vier Transformatoren zu je 5000 kVA, von denen zwei Einheiten der als Haupttransformatorenstation eingehenden und zur normalen Verteilung stationenwerdenden Anlage Albishof entnommen werden, während man zwei Einheiten neu beschafft. Die bestehende Akkumulatoren-Reserve für die Beleuchtungsumformer wird ergänzt durch Uebernahme und Anpassung einer bisher für die Strassenbahn bereithaltenen Reservebatterie. Der für diese Bauten und Anlagen beauftragte Baukredit beläuft sich auf 3,5 Mill. Fr.

Nach dem nunmehr gültigen Schema der Energieverteilung auf dem Gebiete der Stadt Zürich erscheinen die wirtschaftlichen Nachteile der heute in den drei Stationen noch beizubehaltenden Beleuchtungs-Umformer verhältnismässig gut tragbar. Im Jahre 1928 wurden nämlich an den 2000 Volt-Einphasenklammern der Beleuchtungs-Umformer 26,9 Mill. kWh gemessen, gegen 152,6 Mill. kWh im ganzen, unter 6000 Volt Spannung stehenden Drehstromnetz; dabei war das Einheitsnetz versuchsweise schon vorhanden, nämlich mit 2663 Anschlüssen, gegenüber 12241 Anschlüssen im Einphasen-Wechselstromnetz. Zweifellos werden die Anschlusszahlen im Einheitsnetz in Kürze eine rasche Steigerung erfahren, während im Einphasennetz mit einer wesentlichen Entwicklung kaum mehr gerechnet werden dürfte. Dabei wird sich die Wirtschaftlichkeit der Energieverteilung weiterhin verbessern.

W. Kummer.

Zur Neuregelung der schweiz. Elektrizitätswirtschaft

Dem Ergänzungsbericht (vom 21. Jan. 1930) des Bundesrates über das „Postulat Grimm“ entnehmen wir folgende erläuternden Ausführungen (vgl. „Bundesblatt“ Nr. 5 vom 29. Jan. d. J.):

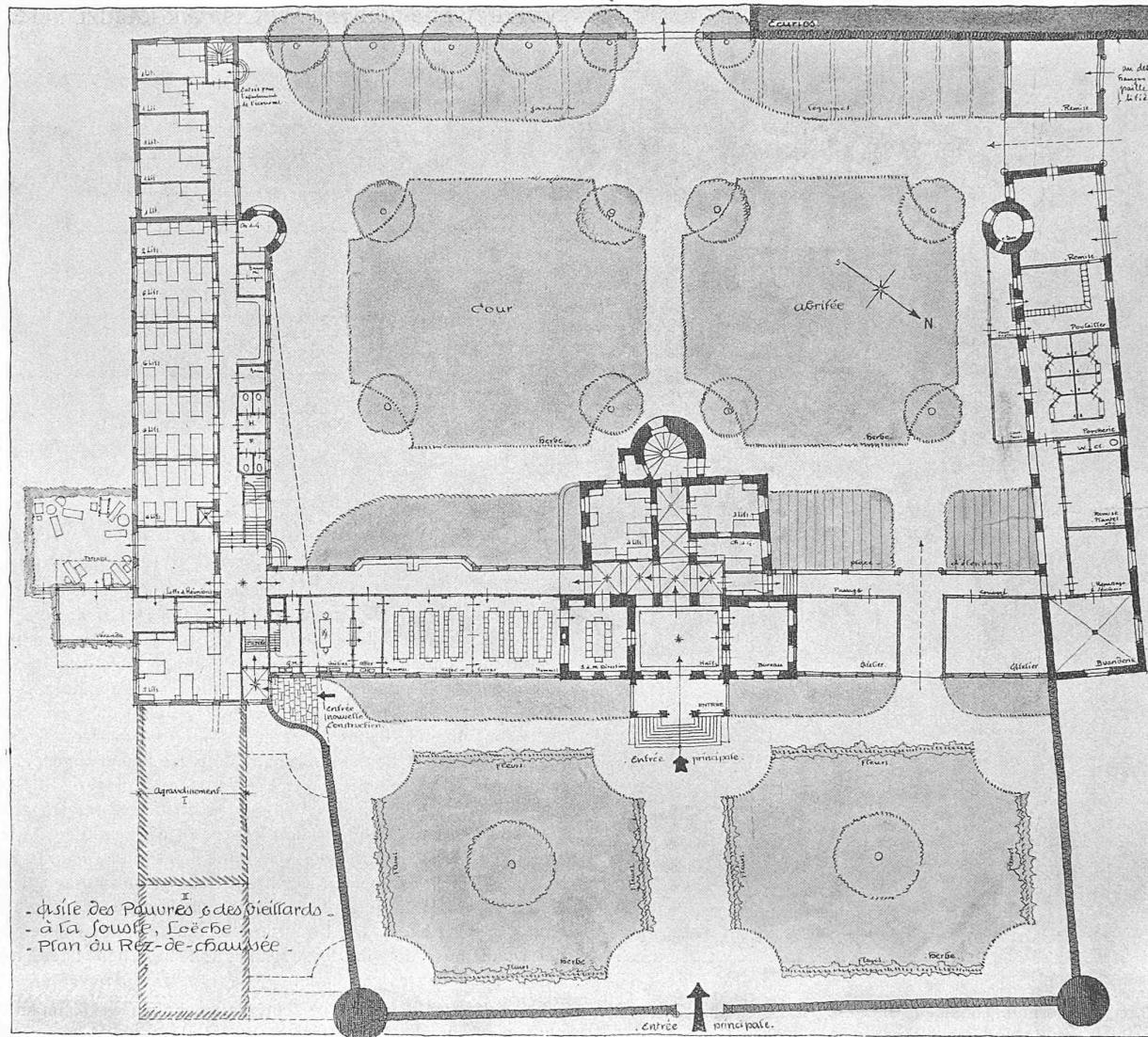
Die anlässlich der Behandlung des Postulates Grimm ausgeführten Untersuchungen, deren Schlussfolgerungen in den beiden vorangehenden Berichten des Bundesrates (vom 25. März 1925 und 30. Mai 1928) niedergelegt sind, haben gezeigt, dass ein Nachteil, der wenn möglich behoben werden sollte, darin bestand, dass die Fragen betreffend den Leitungsbau durch das Eisenbahndepartement (eidgenössische Kommission für elektrische Anlagen, Starkstrom-Inspektorat), diejenigen der Ausfuhr jedoch durch das Departement des Innern (Ausfuhrkommission) behandelt wurden. Man hatte sich allerdings stets bemüht, und zwar mit Erfolg, eine enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Departementen herbeizuführen. Dadurch wurde es möglich, auf die sofortige Schaffung eines Elektrizitätsamtes zu verzichten. Die Erfahrung hat indessen doch gezeigt, dass der Dualismus, der in der Organisation bestehen blieb, auf die Dauer nicht befriedigen kann.

Je früher diese Doppelpraktik behoben wird, um so besser wird dies für die Zukunft sein. Eine Gelegenheit, sie aufzuheben, bietet sich heute infolge der Notwendigkeit, eine neue Amtstelle zu schaffen, die sich mit den stets zunehmenden und sich fortwährend erweiternden Aufgaben zu befassen haben wird. Die Schaffung eines Elektrizitätswirtschaftsamtes wird erlauben, die Ausfuhr, den Energietransport, den Leitungsbau, die Inlandversorgung im gleichen Geiste zu leiten und die Verantwortlichkeit einem einzigen Departement zu übertragen.

In ihrer Sitzung vom 4. und 5. November 1929 hat die nationalrätliche Kommission für das „Postulat Grimm“ diesem Gedanken einmütig zugestimmt und sich dabei ihre definitive Stellungnahme vorbehalten, bis ihr der Bundesrat seine näheren Absichten schriftlich mitgeteilt haben werde. Der Bundesrat hat nunmehr die provisorische Schaffung dieses neuen Amtes beschlossen und erstattet hiermit Bericht.

Das Elektrizitätsamt soll ein Organ der Prüfungs- und Auskunftsverteilung, sowie des Vollzuges zugleich sein. Sein Arbeitsfeld soll im wesentlichen statistischer und wirtschaftlicher Art sein; nachfolgend nennen wir kurz die Punkte, auf die sich die Tätigkeit des Amtes erstreckt.

1. Beschaffung von Unterlagen. Diese Beschaffung soll einen möglichst vollständigen Einblick in die energiewirtschaftlichen Probleme ermöglichen. Sie wird die erste Aufgabe, und zwar eine der wichtigsten des neuen Amtes sein müssen. Zwecks Aufstellung der Energiebilanz ist die heute noch unvollständige Energiestatistik in dem Masse auszubauen, als es nötig erscheint. Es wird unter anderem erforderlich sein, die Verhältnisse über die Sommer- und Winterproduktion, sowie über die Energieverwendung weiter zu verfolgen, ferner den heutigen, sowie den unmittelbar bevorstehenden und den künftigen Bedarf zu ermitteln, um daraus Schlüsse auf die voraussichtliche künftige Entwicklung unserer Energiewirtschaft



I. Preis (2000 Fr.), Entwurf Nr. 5. Verfasser Arch. Jos. Stöcklin, Neuallschwil (Basel). — Erdgeschoss-Grundriss 1 : 500. — Cliché des „Bulletin Technique“.

ziehen zu können. Es kann im übrigen auch auf unsere Ausführungen in den früheren Berichten verwiesen werden. Es sollen auch die Verhältnisse des Energiemarktes nicht nur im In- sondern auch im Ausland verfolgt werden, damit die mutmasslichen künftigen Veränderungen so frühzeitig als möglich erkannt werden können.

2. Auskunftsverteilung. Auf Grund der gesammelten Unterlagen und von objektiv durchgeführten Untersuchungen wird das Amt nach unserem Dafürhalten in der Lage sein, leitende Gesichtspunkte für unsere Elektrizitätswirtschaft aufzustellen, Auskünfte an die Interessenten zu erteilen, zu einer fruchtbaren Zusammenarbeit derselben beizutragen und so dem Lande wertvolle Dienste zu leisten. Hierzu ist notwendig, dass es vom Bestreben geleitet wird, stets mit den Elektrizitätswerken und Energiekonsumenten in Verbindung zu bleiben, deren Bedürfnisse zu erfassen und den Geist der Mitarbeit und des Zusammenwirkens zu fördern. Wir verhehlen uns nicht, dass es sich dabei um eine ebenso heikle wie nützliche Aufgabe handelt, die einen feinen psychologischen Sinn, ein Erfassen der industriellen und kaufmännischen, wie auch der technischen Probleme verlangt und auch den Ueberblick über die rationelle Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft im allgemeinen erfordert.

3. Energie-Export. Die Behandlung der Ausfuhrgesuche, die Kontrolle über die Energieausfuhr und die allfällige Regelung der Energie-Einfuhr, die heute in den Geschäftskreis des Amtes für Wasserwirtschaft fallen, werden vom neuen Amte zu übernehmen sein. Der Zusammenhang dieser Fragen mit der Landesversorgung ist so eng, dass sich eine weitere Begründung erübrigt.

4. Leitungen und Energietransportwesen. Das neue Amt wird auf einen planmässigen Ausbau unseres Hochspannungsleitungs-

netzes hinzuwirken haben, wobei die bestehenden Verhältnisse und der künftigen Bedarf zu berücksichtigen sind. Auf diesem Gebiete wird das revidierte Expropriationsgesetz sehr gute Dienste leisten können. Die bisherige Tätigkeit des Sekretariates des Eisenbahn-departements im Bezug auf die Leitungsprojekte — soweit nicht Telephon, Telegraph oder Eisenbahn in Frage kommen — wird dem neuen Amt, mit dem das Starkstrominspektorat mitzuarbeiten haben wird, obliegen. Diese ebenso technische wie wirtschaftliche Prüfung kann dadurch nur gewinnen, dass sie durch diejenige Instanz geführt wird, die einen Gesamtüberblick über die Verhältnisse des Elektrizitätsmarktes besitzt.

5. Gesetzliche und administrative Massnahmen. Endlich wird das Elektrizitätsamt mit dem Amt für Wasserwirtschaft am Studium und der Vorbereitung gesetzlicher oder administrativer Massnahmen (Verordnungen, Reglemente usw.) mitzuarbeiten haben, die der Bundesrat im Rahmen des Art. 24bis der Verfassung allenfalls zu erlassen oder abzuändern beschliessen sollte.

Mit Bezug auf das Amt für Wasserwirtschaft sei bemerkt, dass es seine Tätigkeit getrennt von der des Elektrizitätsamtes, aber in Fühlung mit diesem und ihm vorarbeitend ausüben wird. Beide Ämter werden benachbarte, aber gut abgegrenzte Tätigkeitsgebiete besitzen: einerseits die Wasserwirtschaft (Ausnutzung der Gewässer für Kraftwerke und Schifffahrt), anderseits die Elektrizitätswirtschaft (Verwendung, Transport und Verteilung der Energie).

Die Zentrale wird wahrscheinlich den Tätigkeitsbereich der beiden Ämter abgrenzen, wobei eine nähere Anpassung und Unterscheidung auf Grund späterer Erfahrungen vorbehalten bleibt.

(Schluss folgt).